



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Beyerles Formulierung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

habe ich eingehend und mehrfach widerlegt. Aber meine Er-  
widerungen sind BEYERLE unbekannt geblieben. Diese Argu-  
mente gleichen gewissen Scherzartikeln, die als »Stehaufmänn-  
chen« bekannt sind, weil sie sich immer wieder aufrichten,  
wenn man sie umwirft. Aber ich will nicht ermüden. So oft  
diese Argumente aufstehen, sollen sie auch fallen. Das vierte  
Argument, das Fehlen von Libertinenständen, gehört nicht zu  
dieser Gruppe. Es ist ein ganz neuer Gedanke BEYERLES, wenn  
schon BEYERLE irrtümlich glaubt, ihn anderweit gefunden zu  
haben.

Nachfolgend sollen diese vier Hindernisse der Reihe nach  
besprochen werden, dann will ich die Widukindsstelle an-  
schließen und zum Schluß eine zusammenfassende Beurtei-  
lung der Hypothese BEYERLES geben.

#### α. Erstes Hindernis.

Die historische Realität des sächsischen Volks-  
adels, insbesondere der Satrapen. § 35.

1. Als erstes Hindernis erscheint bei BEYERLE das Bestehen  
vornehmer Geschlechter. Ungenügend sei mein »Zugeständnis«,  
daß es vornehme Geschlechter gegeben habe, die nur in der  
Ständegliederung nicht genannt seien. »Das letztere wäre aber  
doch zu auffallend, denn der Adel ist eine ganz andere histo-  
rische Realität als die problematischen Libertinen HECKS<sup>1)</sup> und  
doch sollen diese in der Tripartitio der Sachsen genannt sein,  
jene dagegen nicht?« (S. 497). Dann wird S. 498 noch hinzu-  
gefügt, daß »HECKS Anzweiflung der soziologischen Bedeu-  
tung dieses Adels (Satrapentheorie) sowie seiner politischen  
Beziehungen zum fränkischen Sieger durch SCHRÖDERS sorg-  
fältige Darlegungen längst entkräftet« sind »und daher besser  
nicht wiederholt<sup>2)</sup> worden wären«.

In diesen Ausführungen tritt allein diejenige positive Vor-  
stellung von dem Wesen der Edelinges hervor, die BEYERLE  
meiner Auffassung gegenüber vertritt. Es ist eine Verbindung

<sup>1)</sup> Vgl. § 32. Der später zu besprechende Irrtum BEYERLES, daß es keine  
Libertinenstände gegeben habe, liegt schon dieser Vergleichung zugrunde.  
Infolge dieses schweren Irrtums ist BEYERLE von vornherein an die Be-  
urteilung meines Buches mit unrichtigen Allgemeinvorstellungen heran-  
getreten.

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

von zwei im Grunde verschiedenen Vorstellungen, die man als die Notabeln- und als die Satrapentheorie bezeichnen kann. Die eine Theorie sieht das auszeichnende Merkmal in einem sozialen Ansehen, das auf verschiedenen Gründen beruhen kann, die zweite in der Bekleidung der Satrapenwürde oder der Zugehörigkeit zu einem in dieser Richtung hin bevorrechteten Geschlecht. Die historische Realität ist weder hinsichtlich der angesehenen Leute noch hinsichtlich der Satrapen zweifelhaft. Streitig ist nur die Identität dieser Personengruppen mit dem sonst erwähnten Stande der Edelinges und diese Identität ist sicher zu verneinen.

2. Die Notabelntheorie, die Meinung, daß die *nobiles* einfach angesehene Leute sind, deren Ansehen auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, ist namentlich von DOPSCH aber auch bereits von BEYERLE in seiner früheren Abhandlung<sup>1)</sup> vertreten worden. Wenn BEYERLE jetzt meint, daß Unterschiede des sozialen Ansehens in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müßten, so behandelt er im Grunde die Notabelntheorie als selbstverständlich. Aber sie ist in vollem Umfange abzulehnen<sup>2)</sup>. Mein angebliches Zugeständnis ist ein von vornherein vorhandenes Element meiner Ansicht und enthält keine Annäherung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen die von BEYERLE gehegte Vorstellung, daß eine soziale Differenzierung in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müsse. Ich halte diese Vorstellung für einen schweren Irrtum, dem man sonst gelegentlich bei Soziologen begegnet, der aber einem Rechtshistoriker, wie BEYERLE, fremd sein sollte. Die streitigen Stände sind Rechtsstände und die Standesbezeichnungen sind Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen juristische Tatbestände mit wichtigen Rechtsfolgen, z. B. Bußunterschieden. Das soziale An-

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschr. 35 S. 417.

<sup>2)</sup> Die Notabelntheorie beruht 1. auf Latinismus, nämlich dem Lateinsinne von *nobilis* und ist mit der Grundbedeutung des deutschen Wortes *edel* nicht vereinbar. 2. Sie verwendet ein Standesmerkmal, das zu schwankend war, um mit den Mitteln des germanischen Prozeßrechts festgestellt zu werden. 3. Sie verwendet ein Merkmal, das zeitlich wechselte und steht mit der sicheren Erkenntnis in Widerspruch, daß die Edelinges ein Geburtsstand waren, wie dies sowohl aus der deutschen Bezeichnung als aus positiven Nachrichten erhellt (Capitulatio 19: »si (infans) de nobili generi fuerit«, Motivierung der Standesverschiedenheit durch die Bluttheorie bei RUDOLF v. FULDA usw.) Vgl. des näheren Standesgliederung S. 91 ff.